

# Arzteigener GOÄ-Entwurf fertiggestellt

Ob und wann die Bundesregierung die Novelle der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) angeht, ist auch zu Jahresbeginn 2020 unklar. Fest steht, dass die Vorarbeiten der Bundesärztekammer (BÄK) für die Novelle im Berichtsjahr 2019 weit vorangekommen sind. So konnte die BÄK im November 2019 den Entwurf einer arzteigenen GOÄ fertigstellen. Damit liegt ein auf rationaler Basis kalkulierter und mit allen eingebundenen ärztlichen Verbänden und Fachgesellschaften abgestimmter GOÄ-Entwurf vor. Er bildet die Grundlage für weitere Verhandlungen mit den Kostenträgern. Voraussetzung ist aber, dass die Bundesregierung ernsthaften politischen Willen erkennen lässt, die Novelle der GOÄ endlich angehen zu wollen.

Der Fertigstellung des GOÄ-Entwurfs vorausgegangen war ein umfangreicher Beratungs- und Abstimmungsprozess. So wurde der bereits im Jahr 2018 konsentierter Entwurf der Leistungslegendierung einer betriebswirtschaftlichen Grundkalkulation unterzogen. Ferner wurde eine Gegenüberstellung der aktuell gültigen Ge-

bührenpositionen mit den neuen Gebührensätzen, als Grundlage der vom 121. Deutschen Ärztetag 2018 beschlossenen finanziellen Folgenabschätzung des Entwurfes, erarbeitet. Insgesamt zog die BÄK rund 9.000 schriftliche Rückmeldungen von 260 Fachexperten der Verbände und Fachgesellschaften in die Berechnungen mit ein. In 54 Bewertungsgesprächen wurden diese auf Grundlage einer von dem beauftragten Unternehmen Prime Networks erstellten Datenbank erörtert, geändert und konsentiert.

Der nun vorliegende GOÄ-Entwurf beinhaltet noch nicht den Kompromiss mit den privaten Krankenversicherern und Beihilfestellen zur Ausgabensteigerung von +5,8 Prozent (+/- 0,6 Prozent). Gemäß der Beschlüsse des 120. und 121. Deutschen Ärztetags soll ein konsentierter Entwurf einer neuen GOÄ nur dann beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eingebracht werden, sofern keine weiteren ordnungspolitischen Einschränkungen der Privatmedizin geplant sind und die Ergebnisse der Arbeiten der Wissenschaftlichen Kommission für ein modernes Vergütungssystem (KOMV) vorliegen und beurteilt werden können. Im Januar 2020 hat die KOMV ihr Gutachten vorgelegt. Darin lehnt die Kommission eine Einheitsgebührenordnung klar ab. Ob und wie die Bundesregierung die Vorschläge der KOMV insbesondere für eine „partielle Harmonisierung“ der Vergütungsstrukturen umsetzt, wird sich noch zeigen müssen. Fest steht: Erst nach der Zusicherung des politischen Willens zur Reform der GOÄ soll eine Konsensversion zwischen BÄK und dem Verband der Privaten Krankenversicherungen (PKV-Verband) dem Bundesministerium übergeben werden. Zur Vorbereitung sind Gespräche zu den Datengrundlagen, zur Hochrechnung sowie zur Transkodierung mit dem PKV-Verband aufgenommen worden. Im nächsten und finalen Schritt sind dann Gespräche zu den Preisen der Leistungen geplant. ■

## Neuregelung der Leichenschau

Die Bundesärztekammer hatte sich gemäß Beschlusslage des 121. Deutschen Ärztetags 2018 mit einem Vorschlag zur zeitnahen Novellierung der Leistungen zur ärztlichen Leichenschau Anfang 2019 an das BMG gewandt, um den anhaltenden Gebührenstreitigkeiten in diesem Bereich zu begegnen. Grundlage des Vorschlags war ein Auszug des GOÄneu-Entwurfs. Das Bundeskabinett folgte am 31. Juli 2019 mit dem Beschluss zur „Fünften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte“ der Initiative der BÄK. Nach Zustimmung des Bundesrates am 20. September 2019 traten die Änderungen am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Novellierung berücksichtigt in weiten Teilen den Vorschlag der BÄK. Eine eingehende Leichenschau wird somit mit 165,77 Euro vergütet. Eine eigene Gebührenposition für eine vorläufige Leichenschau wird ebenso Inhalt der ersten Neuregelung der GOÄ seit dem Jahr 1996 sein wie die Möglichkeit der Berechnung von sogenannten Unzeitzuschlägen.